

---

# Buchbesprechungen

---

## Der Terror, der Staat und das Recht

---

Josef Isensee (Hrsg.): Der Terror, der Staat und das Recht, Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Band 32, Duncker & Humblot, Berlin 2004, 108 S., kart., 28,00 Euro.

---

Versagt der Rechtsstaat im Angesicht des Terrorismus oder beweist er sich? Weder der Terrorismus als solcher noch die entsprechende Fragestellung ist neu. Terrorismus gab es auch in anderen Zeiten. In den Händen des Islamismus hat er jedoch eine Dimension erreicht, die alle bisherigen Erfahrungen und Vorstellungen übersteigt. Die Fragestellung nach der Antwort des Rechtsstaates auf den Terrorismus, der Auflösung des Spannungsfeldes von Freiheit und Sicherheit hat damit ihre besondere, aktuelle Berechtigung. Dieser Fragestellung ist nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 eine große Anzahl von Publikationen nachgegangen. In dem von dem Bonner Staatsrechtslehrer *Josef Isensee* herausgegebenen Band "Der Terror, der Staat und das Recht" wird dieser Frage aus der Sicht der Völkerrechtslehre, der Politikwissenschaften und der Staatsrechtslehre nachgegangen.

*Eckart Klein*, Inhaber des Lehrstuhls für Staats-, Völker- und Europarecht an der Universität Potsdam, widmet sich der Fragestellung, ob das Völkerrecht angesichts der terroristischen Bedrohung seine Regelungskraft verliert. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist die Feststellung, dass der von nichtstaatlichen Akteuren praktizierte internationale Terrorismus für das Völkerrecht insofern eine neue Herausforderung darstellt, als das Völkerrecht primär die Beziehungen zwischen Staaten regelt. Als völkerrechtliche Grundlage für ein Vorgehen gegen nichtstaatliche Terrorakte sieht er das Selbstverteidigungsrecht der Staaten an. Diesbezüglich stellt *Klein* die These auf: "Werden internationale Bedrohungen staatenunabhängig, können Völkerrechtsregelungen nicht an der Staat-

engebundenheit festhalten." Taliban-Afghanistan dürfe nicht nur wegen der Unterstützung von Al Qaida zum Ziel von Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates werden, sondern nach dem Selbstverteidigungsrecht bei fortwirkender Gefahr auch zum Adressaten militärischer Selbstverteidigungsmaßnahmen.

Der Bonner Politikwissenschaftler *Christian Hacke* untersucht in seinem Beitrag die deutsch-amerikanischen Beziehungen im Zeichen des Krieges gegen den Terror und der Irak-Krise. Er stellt die weltweite Bekämpfung des Terrorismus durch die USA dar, die er als Ergebnis einer "Bush-Doktrin" bezeichnet. Diese beinhalte eine Kombination, ja sogar Parallelisierung von innen- und außenpolitischen Sicherheitsüberlegungen. Weiterer Kernpunkt dieser Strategie sei der Aufbau weltweiter Antiterrorkoalitionen, in der ehemalige Feinde zu Alliierten werden, Rivalen eingebunden und Freunde auf Treue überprüft werden könnten. Die amerikanische Sicherheitsstrategie basiere auf einer vorbeugenden Selbstverteidigung und geht damit also über die von *Eckart Klein* ausgeführte juristische Basis für ein Selbstverteidigungsrecht gegen den Terrorismus hinaus. Kein gutes Zeugnis stellt *Hacke* im Jahr 2004 der deutschen Außenpolitik aus: Sie habe ihre durchaus triftigen Sachargumente "emotional, unerfahren und unprofessionell" verspielt.

*Bernd Grzeszick*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg, beleuchtet die Thematik "Staat und Terrorismus" aus staatsrechtlicher Perspektive. Er stellt fest, dass sich auch aus staatsrechtlicher Sicht der Staat gegen terroristische Gewalt zu schützen habe. Der moderne Staat verliere jedoch seine Rechtfertigung, wenn er die Grenzen hierfür verkenne. Aus Gründen des Staatsnotstandes zieht *Grzeszick* diese Grenzen weit. Werde die Friedensordnung des modernen Staates in ihrer Existenz bedroht, müssten die gesetzlichen Beschränkungen der Staatsgewalt zugunsten des Schutzes der staatli-

chen Friedensordnung zurücktreten. Diese weitgehende These ergänzt der Verfasser mit seinem großen Vertrauen in den Rechtsstaat, denn "unter den Bedingungen eines funktionierenden modernen Staates sind die Gefahren des Missbrauchs des Staatsnotstandes gering, jedenfalls geringer als die Gefährdungen, die vom Terrorismus ausgehen".

Den Abschluss des Sammelbandes bildet ein Nachwort mit dem Titel "Der Terror und der Staat, dem das Leben lieb ist" des Herausgebers *Josef Isensee*. Mit sprachlicher Brillanz und der *Isensee* eigenen Heranziehung unterschiedlichster Literaturklassiker entwickelt er die Auffassung, dass der moderne Rechtsstaat seine Legitimation verliere, wenn er sich im Kampf gegen Terroristen ihren Mitteln angleiche. An dem terroristischen Selbstmordattentäter zerbreche die Logik des Rechtsstaates. Der Rechtsstaat, dem das "Leben seiner Bürger lieb ist und sogar das seiner Feinde" sei im Nachteil, der jedoch durch die moralische Autorität, die ihm hierdurch zuwächst, mehr als ausgeglichen werde.

Resümierend ist festzuhalten, dass die Autoren sich in ihren Beiträgen in sehr lesenswerter Art und Weise mit unterschiedlichen Facetten von Terror, Staat und Recht auseinandergesetzt haben. Das bereits 2004 erschienene Buch ist von beständiger Aktualität und ist abseits der juristischen und politikwissenschaftlichen Pflichtlektüre als wertvolles Intermezzo nachdrücklich zu empfehlen.

Andreas Peilert, Münster

## Europäische Grundrechte

---

Heselhaus, Sebastian M., Nowak, Carsten (Hrsg.): Handbuch der Europäischen Grundrechte, Verlag C. H. Beck München, Linde Verlag Wien, Verlag Stämpfli Bern 2006, 1812 S., geb., 188,00 Euro.

---

Die Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon im Dezember 2007 bedeutet, seine Ratifizierung unterstellt, nicht nur ein vorläufiges Ende der politischen Auseinandersetzungen um eine Europäische Verfassung, sondern auch einen weiteren wichtigen Schritt zu einem gemeineuropäischen

Grundrechtsstandard. Schließlich enthält dieses zwischen den Mitgliedstaaten der EU mühsam ausgehandelte Vertragswerk neben vielen Detailbestimmungen zur künftigen Funktionsweise der Entscheidungsprozesse im EU-System auch eine Bestimmung, welche die im Jahre 2000 verabschiedete Europäische Grundrechtecharta für rechtsverbindlich erklärt. Damit erhält der EuGH endlich eine solide normative Grundlage für seine Judikatur zu Grundrechtsfragen, nachdem der Gerichtshof jahrzehntelang mangels eines kodifizierten Grundrechtskataloges der EG bzw. der EU Rückgriff auf die "gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten" sowie die Normen der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) nehmen musste (vgl. die Darstellung in RuP 2005, S. 177 f.). Auch die Gewährleistungen der Europäischen Grundrechtecharta sind nicht in einem verfassungsrechtlichen und -historischen Vakuum entstanden, sondern fußen sowohl auf diesen gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen als auch auf dem Text der EMRK, der teilweise wörtlich übernommen wurde.

Eine fundierte Kommentierung der Grundrechtecharta kann deshalb kaum geleistet werden, ohne zugleich die EMRK und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, ferner das entsprechende Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten in den Blick zu nehmen. Dem entsprechend zielt auch das hier zu besprechende "Handbuch" auf eine "umfassende Bestandsaufnahme des geltenden Grundrechtsstandards in der EU" (S. V). Der vergleichende Blick auf die Bestimmungen der Charta, der EMRK und die mitgliedstaatlichen Verfassungen sowie die Rechtsprechung von EuGH und EGMR verschafft der Lektüre des Handbuchs denn auch ihren besonderen Reiz.

Der Aufbau des voluminösen Werkes folgt dem von deutschen Grundrechtslehrbüchern gewohnten Schema: Auf über 300 Seiten werden in einem Allgemeinen Teil die "rechtsdogmatischen Grundlagen" behandelt, die üblicherweise als allgemeine Grundrechtslehren firmieren. Besonderes Interesse verdient dabei die Erläuterung der einheitlichen Schranken Klausel in Art. 52 Abs. 1 der

Charta, die prinzipiell für alle Grundrechte gelten soll, während die Grundrechtsgewährleistungen in der EMRK sowie im deutschen Grundgesetz mit jeweils unterschiedlichen Schrankenregelungen ausgestattet sind. Dass mit einer solchen "horizontalen" Schrankenbestimmung wie in der Charta die gerichtliche Entscheidung von Grundrechtsfällen keineswegs einfacher wird, verdeutlicht die Kommentierung durch *Peter Szczekalla* (S. 282 ff.).

Auf die Kommentierung der einzelnen Grundrechte kann im Rahmen dieser Besprechung nur exemplarisch eingegangen werden: *Marc Bungenberg* behandelt das Verbot der Folter als den "stärkste(n) Angriff auf die Menschenwürde" (S. 408) und wendet sich mit Recht gegen die aktuellen Versuche, eine nur "guten Zwecken" dienende Folter in bestimmten Ausnahmefällen für gerechtfertigt zu erklären (S. 421 ff.). Dabei kann er sich immerhin auf eine Entscheidung des EGMR stützen, der 1992 feststellte, dass auch die Bekämpfung des Terrorismus den Einsatz von gegen Art. 3 EMRK verstoßende Mittel nicht rechtfertigen könne.

*Manfred Baldus* weist überzeugend nach, dass das in Art. 6 der Charta gewährleistete Recht auf Freiheit und Sicherheit eindeutig auf die "Abwehr hoheitlicher Übergriffe ausgerichtet" (S. 448) und mithin nicht etwa entsprechend der Lesart einiger deutscher Innenpolitiker im Sinne eines den Staat zu freiheitsbeschränkenden Eingriffen ermächtigenden "Grundrechts auf Sicherheit" zu deuten ist.

Etwas zu knapp geraten ist die Kommentierung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Schließlich umfasst Art. 7 der Charta darüber hinaus auch den Schutz der Wohnung sowie der Kommunikation, für die das deutsche Grundgesetz und andere Verfassungen der Mitgliedstaaten jeweils eigenständige Grundrechtsgewährleistungen kennen und zu denen es eine Fülle nationaler Verfassungsrechtsprechung sowie von Entscheidungen des EGMR gibt. Ihre Bewährungsprobe erlebt die Kommunikationsfreiheit gegenwärtig durch die 2006 verabschiedete EG-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung bei der Telekommunikation, deren Umsetzung auch hierzulande heftige Kontroversen einschließlic der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst hat.

*Veith Mehde* kritisiert im Rahmen seiner Kommentierung des Art. 8 der Charta zum Datenschutz die Bestimmungen des Europol-Übereinkommens, das keine eindeutig umrissene Zweckbindung der Datenverarbeitung enthalte (S. 629). *Thilo Maruhn* erinnert in seiner Darstellung zum Recht auf soziale Sicherheit daran, dass die bürgerlich-politischen und die wirtschaftlich-sozialen Grundrechte unteilbar sind, und wendet sich damit zu Recht gegen die weit verbreitete Geringschätzung der letztgenannten Grundrechtskategorie. So sei auch der Grundrechte-Konvent darum bemüht gewesen, die Reichweite der sozialen Grundrechte zu begrenzen. Insgesamt stünde eine dem erreichten hohen Schutzstandard bei den Abwehrrechten vergleichbare Entwicklung im Bereich von Leistungsrechten noch aus (S. 647). Mit einem Fragezeichen versehen werden muss deshalb die Behauptung von *Kerstin Odendahl*, das in Art. 14 der Charta verbürgte Recht auf Bildung würde weitergehende Rechtsgewährleistungen beinhalten als die Bildungsrechte im deutschen Recht (S. 1101). Zwar ist die Unentgeltlichkeit des Pflichtschulunterrichts nicht im Grundgesetz verankert, wohl aber in den meisten Landesverfassungen sowie in den Schulgesetzen der Bundesländer.

Besonderes Interesse verdienen des Weiteren die Erörterungen zum Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, zum Recht auf Akteneinsicht sowie zum Recht auf eine gute Verwaltung, allesamt Gewährleistungen der Europäischen Grundrechtecharta, die im deutschen Grundgesetz keine Entsprechung finden.

Abgerundet werden die Erläuterungen des Handbuchs durch den Abdruck wichtiger Quellentexte, darunter die Grundrechtecharta in synoptischer Darstellung der Fassungen von 2000 und 2004 sowie weitere europäische Grundrechtsdeklarationen im englischen Originaltext. Zum wissenschaftlichen Gebrauchswert des Werkes trägt diese Dokumentation erheblich bei. Auch wenn sich aus der raschen und nicht immer widerspruchsfreien Entwicklung des Rechts der EU neue Herausforderungen für den Grundrechtsschutz ergeben, die hier noch nicht behandelt werden – seinen An-

spruch, eine umfassende Bestandsaufnahme des derzeitigen europäischen Grundrechtsstandards vorzulegen, hat das Handbuch jedenfalls in hervorragender Weise erfüllt.

Martin Kutscha, Berlin

### **Kommentar zum AGG aus europäischer Perspektive**

---

Dagmar Schiek (Hrsg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, München 2007, 552 S., geb., 89,00 Euro.

---

Dem Untertitel nach handelt es sich um einen "Kommentar aus europäischer Perspektive". Dies verwundert zunächst. Da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Umsetzung europäischer Richtlinien diene, erscheint eine europäische Perspektive selbstverständlich. Tatsächlich beziehen sich auch alle anderen Kommentare zum AGG auf die Richtlinien, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und die Notwendigkeit einer richtlinienkonformen Auslegung des AGG. Trotzdem trägt der hier besprochene Kommentar den Untertitel zu Recht. Einerseits wird die "europäische Perspektive" ausführlicher behandelt als in anderen Kommentaren. Andererseits werden auch Gesetze anderer europäischer Länder berücksichtigt, mit denen die europäischen Richtlinien umgesetzt wurden bzw. werden sollten. Darüber hinaus wird jedem Paragraphen des AGG die entsprechende Passage aus den einschlägigen EU-Richtlinien gegenübergestellt, was die Orientierung und eine richtlinienkonforme Auslegung erleichtert. Schon aus diesem Grund ist es erfreulich, dass der Kommentar herausgebracht wurde.

Schön an dem Kommentar ist auch, dass er das AGG auf die dahinter stehende rechtsphilosophische Debatte über Werte wie "Freiheit/Privatautonomie" und "Gleichheit/Gerechtigkeit" und dahinter stehenden Grundsatzfragen über die Rolle des gewährenden oder beschützenden Staates bezieht. Problematisch an solch hochgradig abstrakten Begriffen ist, dass über ihre Bedeutung noch mehr

gestritten wird als bei weniger abstrakten Begriffen. Daher wäre an einigen Stellen der Einleitung zur Kommentierung des AGG eine Begriffsklärung wünschenswert gewesen. Um ein von *Adomeit/Mohr*, Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2007 herausgegriffenes Beispiel (Rdnr. 51) aufzugreifen: "Die aristotelische Vision von Gleichbehandlung war (selbstverständlich) in vordemokratischem Denken verhaftet. Ihre formale Struktur erlaubt es, die Ungleichbehandlung von Freien und Sklaven, Griechen und Fremden, Frauen und Männern und vieles mehr zu rechtfertigen". Hier wäre es hilfreich gewesen, vorher zu verdeutlichen, dass mit "Demokratie" nicht jede Form der Volksherrschaft gemeint ist (z.B. nicht die athenische Demokratie), sondern nur eine Volkssouveränität, die u.a. Gewaltenteilung und Minderheitenschutz vorsieht. Auch ist fraglich, ob bei Aristoteles die denkbare Ungleichbehandlung allein auf formalen Strukturen beruht, denn er argumentiert eher materiell rechtlich für die Sklavenhaltung: "So erhellet denn, dass einige Menschen von Natur Freie oder Sklaven sind, für welche letzteren es auch nützlich und gerecht ist, Sklaven zu sein" (Politik 1255a, Übersetzung von *E. Rolfes*).

Bei aller Kritik muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich nicht um eine Einführung in die Rechtsphilosophie, sondern in das AGG handelt, so dass eine differenzierte Klärung von im AGG nicht verwendeten Begriffen wie z.B. "Demokratie" den Umfang der Einleitung schnell sprengen würde. Nicht gerechtfertigt ist insbesondere das Urteil (Einleitung Rdnr. 105) von *Adomeit/Mohr*, die Einleitung von *Schiek* sei "Geschwafel". Vielmehr gerät die sechsseitige Polemik von *Adomeit/Mohr* gegen *Schiek* teilweise auf ein nicht mehr ernst zu nehmendes Stammtischniveau (wenn z.B. vor einer "Multikulti-Friedlichkeit" gewarnt wird oder mit *Grisham* vor dem Schutz von Religion/Weltanschauung gewarnt wird; vgl. Rdnr. 93 und 103).

Die Kommentierung der einzelnen Paragraphen bei *Schiek* ist indessen gut gelungen. Dass die Umsetzung der Richtlinien in anderen Ländern

mit berücksichtigt wird, wurde schon erwähnt. Ansonsten ist der Kommentar im Vergleich zu anderen Kommentaren mal ausführlicher und mal knapper – stets jedoch gut recherchiert. Hier können nur einzelne Stellen beispielhaft herausgestellt werden:

- Ausführlich wird die Frage behandelt, ob § 2 Abs. 4 AGG richtlinienkonform ausgelegt werden kann (Rdnr. 11 ff.).
- Etwas knapp ist die Kommentierung bei der Frage der Wirkung von § 7 Abs. 2 AGG, denn welches Gehalt z.B. als vereinbart gelten soll, wenn eine geringere Bezahlung der Arbeitnehmerin gemäß § 7 Abs. 2 AGG wegen einer Altersdiskriminierung unwirksam ist, ist fraglich (ein Beispiel bietet *Steinkühler*, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Berlin 2007 Rdnr. 146). Hier ist z.B. die Kommentierung von *Bauer/Göpfert/Krieger*, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, München 2007 Rdnr. 25 ff. überzeugender.
- Leider wird auf das umstrittene Recht des Arbeitgebers zur Frage nach einer Schwerbehinderung des Arbeitnehmers bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nicht eingegangen (Art. 3 Abs. 7–10: § 81 SGB IX). Eine Behandlung dieses Problems findet man hingegen bei *Däubler/Bertzbach*, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Baden-Baden 2007, § 7 Rdnr. 35.
- Die Frage, ob aus § 21 AGG unter Umständen ein Kontrahierungszwang abgeleitet werden kann, wird hingegen wieder sehr eingehend diskutiert (§ 21 Rdnr. 8 ff.).

Diese Liste könnte nun beliebig fortgesetzt werden. Die Erkenntnis bliebe die gleiche: Es handelt sich um einen Kommentar, der andere Kommentare nicht überflüssig macht, jedoch durch diese auch keineswegs überflüssig wird. Vielmehr ist er gerade für Personen unersetzlich, die tatsächlich an einer europäischen Perspektive interessiert sind. Es ist auch zu erwarten, dass der Kommentar in kommenden Auflagen erweitert wird und einige Verweisungen korrigiert werden (so wird z.B. in § 10 Rdnr. 3 bezüglich § 622 BGB auf Rdnr. 40 statt Rdnr. 42 verwiesen und im Register beim Stichwort "Ausschreibung" auf § 10 Rdnr. 1 statt

§ 11 Rdnr. 1). Dass es weitere Auflagen des Kommentars geben wird, ist zu erwarten, denn ohne diesen "Kommentar aus europäischer Perspektive" würde tatsächlich eine Perspektive in der Diskussion um das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz fehlen.

Anusheh Rafi, Berlin

### **Eine späte Gerechtigkeit**

---

Peter Hoffmann: *Stauffenbergs Freund*. Die tragische Geschichte des Widerstandskämpfers Joachim Kuhn. München: C. H. Beck Verlag 2007. 246 S., geb., 24,90 Euro.

---

Wenn überhaupt, so wurde er bisher bestenfalls eher knapp erwähnt in der einschlägigen Literatur über den Widerstand gegen *Adolf Hitler*: *Joachim Kuhn* war Major im Generalstab des Heeres. Als Freund *Stauffenbergs* war er an den Vorbereitungen eines schon für Ende 1943 geplanten wie auch für das am 20. Juli durchgeführte Attentat auf *Hitler* maßgeblich beteiligt: er beschaffte den Sprengstoff und war wichtiger Verbindungsmann zwischen dem Oberkommando im Berliner Bendlerblock und den Truppen im Mittelabschnitt der Ostfront.

Nun hat *Peter Hoffmann*, er lehrt Neuere Geschichte an der McGill University in Montreal und ist Autor der bis heute wohl umfassendsten und gültigen Arbeit über den Widerstand gegen *Hitler*, eine Biografie über *Joachim Kuhn* vorgelegt, aus der uns ein Mann entgegentritt, dessen Leben alle Züge eines im klassischen Sinne wahrhaft tragischen Helden im Umfeld des Attentats auf *Hitler* zeigt.

Zu Beginn des Krieges als Berufssoldat im Rang eines Leutnants, absolviert *Kuhn* eine Ausbildung zum Generalstabsoffizier, schließt im Mai 1942 seine Ausbildung an der Berliner Kriegsakademie als Bester seines Hörsaals ab. Er wird als Referent des Generalstabs des Heeres im Berliner Bendlerblock eingesetzt. Sein Vorgesetzter ist hier *Claus Schenk Graf von Stauffenberg*. Mit einer Cousine des Freundes verlobt er sich 1943. In diesem Um-

feld kommt *Kuhn* seit Juli 1942 in direkten Kontakt zum militärischen Widerstand. Zwischen ihm und *Stauffenberg* entwickelt sich ein freundschaftliches Vertrauen. Beide sind sich einig, dass *Hitlers* Krieg verbrecherisch ist, weil ohne erkennbare Kriegsziele aber auch wegen der den Stäben der Truppe bekannten unmenschlichen Behandlung der Juden und der sowjetischen Kriegsgefangenen. Dieser Krieg sei nicht zu gewinnen und nur noch durch Beseitigung des Diktators zu beenden. *Kuhn* besucht den Freund *Stauffenberg* mehrfach nach dessen schwerer Verwundung im Münchener Lazarett, sie sprechen über ihre Planungen. Im Juni 1944 wird *Kuhn* als Generalstabsoffizier zum Frontdienst an der Ostfront nach Russland abkommandiert. Geradezu lakonisch schließt *Hoffmann* diese erste Übersicht über *Kuhns* Werdegang mit den Sätzen: "Am 27. Juli 1944 geriet *Kuhn* in sowjetische Gefangenschaft, wurde nach langen Gefängnisaufenthalt und Misshandlungen zu fünfundzwanzig Jahren Haft verurteilt und am 16. Januar 1956 in die Bundesrepublik entlassen. Er starb am 6. März 1994."

Hinter eben diesen beiden Sätzen aber verbirgt sich eine Lebensgeschichte, wie von *Dostojewski* geschrieben; die Geschichte eines Menschen, der seinen Widerstand gegen *Hitler* nicht mit dem Leben, aber seinen Widerstand gegen *Stalin* und seine Schergen mit tiefster Demütigung seiner Menschenwürde bezahlen musste. Diese Überlebensgeschichte erzählt der Historiker *Hoffmann*, gestützt insbesondere auf neues Quellenmaterial aus auch entlegensten Akten in Deutschland und Russland, Befunden und Aussagen Überlebender, die *Kuhn* in russischer Haft begegnet sind oder die ihm nahestanden.

An der Ostfront war *Henning von Tresckow*, der neben *Stauffenberg* wichtigste Verschwörer des Attentats auf *Hitler*, als Chef des Generalstabs auch *Kuhns* Vorgesetzter. Nach dem Scheitern des Attentats trafen sich beide am 21. Juli 1944, am Tag nach dem gescheiterten Attentat an der Front zu einem kurzen Gespräch, bevor sich *Tresckow* wenige Schritte von *Kuhn* entfernt mit einer Handgranate tötete. Am 27. Juli erreichte *Kuhn* der "auf höchsten Befehl" veranlasste Haftbefehl aus Berlin.

Um sich noch einmal über die schwierige Situation im Divisionsabschnitt zu informieren, ließ er sich an die Front fahren und verschwand bei einem Erkundungsgang in einer Frontlücke spurlos im Gelände. 'Zum Feind übergelaufen' lautete die offizielle Sprachregelung; der für einen Offizier ehrlosen Feigheit war so noch der Makel der Fahnenflucht hinzugefügt und in der Heimatpresse verbreitet.

Was immer die Motive und Abläufe dieser 'Flucht' gewesen sein mögen – *Hoffmann* erwägt sie ebenso gewissenhaft, wie er sich auch hier jeder hypothetischen Folgerung bis zum Schluss verweigert. Im Ergebnis war sie für *Kuhn* der Beginn eines Martyriums durch elfeinhalb lange Jahre russischer Kriegsgefangenschaft. Über die Rekonstruktion dieser Zeit hat der Historiker *Hoffmann* nun so etwas wie eine 'Historiker-Schuld' abgetragen. Es gelang ihm, in Moskau Zugang zu sowjetischem Archivmaterial des ehemaligen Inlandnachrichtendienstes (KGB) sowie seiner übrigen Vernehmungen und Prozessakten zu erlangen. Aus ihnen lassen sich *Kuhns* Wege nachzeichnen durch Gefangenschaft, Einzelhaft und schier zahllose Verhöre. Diese Unterlagen hat *Peter Hoffmann* für seine Darstellung gewissenhaft ausgewertete und im Anhang seines Buches *Kuhn "Eigenhändige Aussagen"* vom 2. September 1944 in ihrer deutschsprachigen Fassung als Faksimile dokumentiert.

Nach sieben Jahren Gefangenschaft in verschiedenen Lagern und Gefängnissen, wird *Kuhn* am 29. August 1951 offiziell verhaftet. Angeklagt wird er, gemäß Alliiertem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Art. II, Abs. 1a: Beteiligung an der Vorbereitung und Ausführung eines Angriffskrieges gegen die Sowjetunion. Er wird nicht deswegen zu 25 Jahren Haft in Sibirien verurteilt, sondern "weil er nicht für die sowjetischen Interessen in Deutschland arbeiten, sondern sich in die amerikanische Zone entfernen wollte."

Statt der zugesagten Entlassung also ein politischer Prozess und eine rechtswillkürliche Verurteilung in *Stalins* Diktatur – die Politik verfolgt *Kuhn* unerbittlich. Dann, im Januar 1956, nach elfeinhalb Jahren Gefangenschaft kommt er frei und erreicht Friedland als ein erkennbar psychisch

Kranker, der sich wechselnd als Generalleutnant bezeichnet oder 'Kronprinz Wilhelm von Hohenzollern' nennt, noch immer auf der Flucht, nun wieder vor der eigenen Identität. Als erstes nimmt sich die Kriminalpolizei seiner an. Er wird mehrfach verhört wegen des Verdachts auf Spionagedienste für die Sowjets in der Gefangenschaft, Einschleusung als Ostagent – eine erbarmungslose Inquisition empfängt ihn in der Heimat. Der Generalstaatsanwalt beim Berliner Kammergericht leitet Vorermittlungen ein, ob *Kuhn* die 'Freiheitliche Demokratische Grundordnung' nach dem 23. Mai 1949 in sowjetischer Gefangenschaft bekämpft habe; wohl in der kühnen Annahme, der Text des Bonner Grundgesetzes sei von den Sowjets an ihre deutschen Kriegsgefangenen verteilt worden. Das Verfahren wird nach einiger Zeit eingestellt, die Nachforschungen über *Kuhn* aber fortgesetzt und die Akten "zur Auswertung" an den Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach Karlsruhe übersandt. Nun geht es um landesverräterische Beziehungen, unberechtigte Namens- und Titelführung – und unterschwellig immer wieder auch um 'Fahnenflucht' des "Beschuldigten". Es ist die Zeit des 'Kalten Krieges', die Zeit des alten Denkens und der fatalen Kontinuitäten in den alten Seilschaften, auch in Justiz und Polizei, denen *Kuhn* begegnet. Auch die Entscheidungen über Versorgungszahlungen, Wiedergutmachung und Entschädigungen ziehen sich bis in die Sechzigerjahre hin. Das Angebot des Verteidigungsministeriums auf bevorzugte Übernahme als Oberstleutnant in die Bundeswehr rehabilitiert ihn zwar militärisch. Doch nun ist seine Gesundheit, sind seine seelischen Kräfte vollends erschöpft.

Unter Vormundschaft zunächst seiner Eltern, später seiner Vermieterin in Bad Kissingen, folgen Jahre der Vereinsamung und der zunehmenden geistigen Verwirrung. Die Symptome einer "paranoiden Schizophrenie", schon in sowjetischer Gefangenschaft ärztlich diagnostiziert, verstärken sich. Das "Syndrom der verheimlichten wahren Herkunft", das ihm seine Mutter vorgelebt hatte, die ihm unter dem Siegel des Schweigens vertraute, sie sei die illegitime Tochter eines adeligen Generals der Kavallerie, trug nun bei zu gesteiger-

tem Wirklichkeitsverlust. Auf Nachfragen zu seiner Person und seinem Leben reagierte *Kuhn* abweisend, aggressiv verweigernd, als verspüre er den Verlust seiner Identität als Bedrohung. Nach einem ersten Schlaganfall 1992 fast erblindet, verbrachte *Kuhn* die Monate bis zu seinem Tod isoliert in einem Pflegeheim.

*Stauffenbergs* Freund war ein tragischer Held im militärischen Widerstand gegen *Hitler*. Seinem Gewissen und seiner militärischen Ethos mehr verpflichtet als seinem erkennbaren Streben nach sozialem Aufstieg und Karriere, hatte er nie eine Chance, die ethischen, religiösen und nationalen Motive seines Handelns im Umfeld des 20. Juli 1944 geltend zu machen. Er hatte *Hitler* wie *Stalin* getrotzt und war, wie *Hoffmann* schreibt "zwischen zwei Diktatoren in eine politische Falle geraten."

Die Vielschichtigkeit der aktiven Opposition gegen das NS-Regime verdichtet sich symbolisch in der Persönlichkeit *Kuhns*, die im Mythos des 20. Juli, in dem sich die bundesrepublikanische Öffentlichkeit bisher so gut eingerichtet wusste, bisher noch keinen Platz hatte. Diesem vom Schicksal Verfolgten hat der Historiker *Peter Hoffmann* hier den ihm längst geschuldeten Platz in der Geschichte des militärischen Widerstands zum 20. Juli 1944 gegeben. Das Ergebnis seiner durch Vielfalt und Umfang der benutzten Quellen beeindruckenden Recherche ist in jeder Hinsicht überzeugend. Die Darstellung des ungeahnt vielschichtigen Materials ist bis in die unglaublich ergiebigen Fußnoten hinein von wohlthuender gedanklicher und stilistischer Klarheit. Es ist ja sicherlich kein Zufall, dass *Hoffmann*, und der auch diesen Text wie gewohnt sorgsam betreuende Beck Verlag, das Buch rechtzeitig im Jahr des hundertsten Geburtstags *Stauffenbergs* vorgelegt haben. Ihm und seinem Freund *Joachim Kuhn*, dem er hier seine Biografie zurück gab, beiden Freunden hat *Peter Hoffman* ein wahrhaft würdiges Erinnern gewidmet.

Hans Jürgen Koch, Frankfurt/Main

## Das Zeitschriften-Imperium des Hauses C. H. Beck

---

Hermann Weber: Juristische Zeitschriften im Verlag C. H. Beck. Von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zum Zeitalter der elektronischen Medien. Verlag C. H. Beck, München 2007, Ln., 336 S., 87,00 Euro.

---

*Hermann Weber*, zumindest durch die langjährige Leitung der NJW weithin bekannt, hat große Meriten um die Entwicklung der Zeitschriften des Verlages C. H. Beck erworben, also der Zeitschriften, über die er hier berichtet. Es ist die Geschichte eines Erfolges, dessen Weg von kleinen Anfängen zu einer beherrschenden Stellung auf dem lebhaft umkämpften Zeitschriftenmarkt führte.

*Weber* verdient ein Kompliment für die Arbeit, der er sich mit großer Sorgfalt unterzogen hat. Die NJW, deren Jubiläen wiederholt gefeiert wurden, ist die juristische Fachzeitschrift mit den meisten Abonnenten, was Konkurrenten vor Neid erblasen lässt; sie steht im Mittelpunkt des Beck'schen Imperiums. Um dieses Flaggschiff herum gliedert sich eine Flotte von Spezialzeitschriften, die den Spezialisierungsbedürfnissen der juristischen Berufe gerecht werden soll. Manche haben den Eindruck, des Guten sei zu viel getan. Aber der Erfolg gibt dem Verlag recht.

Die Herausgeber mit ihren klangvollen Namen wechselten oft, die Redaktionen verkörpern Kontinuität. In den ersten Jahrzehnten nach 1945 war es *Adolf Flemming*, der die Hauptlast des Aufbaus trug, dann schulterte *Hermann Weber* die Riesenlast.

Hier ist nicht der Ort, die Phasen der Beck'schen Zeitschriften-Expansion im Einzelnen nachzuzeichnen. Hervorzuheben ist insbesondere die Entwicklung der NVwZ zur führenden Verwaltungszeitschrift, der in dem Buch ein besonderes Kapitel gewidmet ist. Noch nicht aufgehalten ist der Abwärtstrend bei der Juristischen Schulung, der anspruchsvollen Ausbildungszeitschrift. Sicher ist der Markt übersättigt. Dennoch wäre es schade, wenn ausgerechnet die Juristische Schulung einginge.

Anfangs belastete die Arisierung des Verlages Otto Liebmann die Stellung von *Beck* unter den ju-

ristischen Verlegern. Der Schatten, der von dort aus auf den Verlag fiel, ist längst verschwunden, ebenso die Erinnerung an den Fall "*Merdsche*", der die Verstrickung eines leitenden Mitarbeiters in den Nationalsozialismus betraf. Eine wertvolle Redaktionsreserve namentlich für die NJW bildet die Frankfurter Justiz. Das System, die hauptamtlichen Redaktionsmitglieder von zahlreichen "ehrenamtlichen", nebenberuflich tätigen Mitarbeitern zu umgeben, hat sich bewährt. Als besonders wertvoller Mitarbeiter erwies sich der unermüdliche Landgerichtsdirektor *Alfred Würffel*, dem hier durch Namensnennung ein Denkmal gesetzt sei.

Die Expansion, so scheint es, geht unterdessen weiter. Dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung am Verlag Franz Vahlen im Jahre 1970 folgte die Wiedervereinigung, die *Beck* mit der Gründung der Deutsch-deutschen Rechtszeitschrift (DtZ) begleitete. Alsdann wurde der Nomos-Verlag in Baden-Baden erworben. Jüngstes Expansionsobjekt ist die Verlagsgruppe Heymann.

Schade, dass man bei der Übernahme von Nomos versäumt hat, die ehemalige amtliche Zeitschrift des DDR-Justizministeriums "Neue Justiz" von ihrem irreführenden Namen zu befreien, der den Anschein erweckt, sie vertrete eine neue, fortschrittliche Justiz gegenüber der alten, reaktionären.

Rudolf Wassermann, Goslar

---

## Zum Einfluss einer Bürgerkriegsperspektive auf Weimars Ende

---

Dirk Blasius: Weimars Ende. Bürgerkrieg und Politik 1930–1933, Vandenhoeck & Ruprecht, 2. Aufl., Göttingen 2006, 188 S., brosch., 24,90 Euro.

---

Die zeithistorische Forschung hat nach dem Zweiten Weltkrieg von ihren Anfängen an besonderes Gewicht auf das Ende der Weimarer Republik gelegt. Mit Recht wurde dabei vor monokausalen Erklärungsversuchen gewarnt. Denn verschiedene Komponenten kamen zusammen: die ökonomischen Zwangslagen in einer Krise der Weltwirtschaft; die weithin ungebrochene Prägekraft obrigkeitstaatlicher Traditionen für die politische

Kultur der ersten deutschen Demokratie; die Verwerfungen im sozialen Gefüge, die den bürgerlichen Mittelstand zum Verlierer in der Nachkriegsgesellschaft der zwanziger Jahre werden ließ; Versailles als Stigma nationalen Selbstwertgefühls; die massensuggestive Wirkung der NS-Propaganda und das Versagen der sich politische Verantwortung anmaßenden Persönlichkeiten, in erster Linie *Hindenburg*, *Papen* und *Schleicher* (S. 11). Dem fügt *Blasius* nunmehr eine weitere Komponente hinzu: die Bürgerkriegsperspektive. Dabei weist er zu Recht darauf hin, dass es fraglich ist, ob der Umfang der politischen und gewalttätigen Auseinandersetzungen tatsächlich den Begriff des Bürgerkriegs rechtfertige. Als Erfahrungs- und Deutungskategorie der Mitlebenden aber erschließe der Begriff Bürgerkrieg eine Konfiguration, die die Weimarer Staatsordnung von innen her zerstört habe (S. 20). Aus den "Akten der Reichskanzlei" ermittelt der Autor, wie im krisengeschüttelten Ausgang der Weimarer Republik der Bürgerkrieg – genauer wohl: die Drohung mit dem Bürgerkrieg oder die Furcht vor dem Bürgerkrieg – zum bestimmenden Faktor von Regierungspolitik wurde. Zusätzlich dazu hat er die meinungsbildenden Zeitungen unter dem Gesichtspunkt einer politischen Selbstbeschreibung ausgewertet und dabei gleichsam das ganze historische Gewicht enthüllt, das dem Bürgerkriegsproblem beizumessen ist.

Die Gefahr des Bürgerkrieges stand sozusagen am Beginn und am Ende der Weimarer Republik. Im November 1918 schwiegen die Waffen, doch

mit dem Ausbruch der Revolution tauchte das Schreckenswort vom Bürgerkrieg auf. Diese Situation war 1920 überwunden, wiederholte sich aber sozusagen im Zeitraum 1930 bis 1932. *Blasius* zeichnet die politische Entwicklung vom ersten Kabinett *Brüning* bis zum 30. Januar 1933 unter dem Blickwinkel der Drohung mit dem Bürgerkriegs bzw. der Vermeidung des Bürgerkriegs nach. Insbesondere die Ereignisse des Sommers 1932 werden präzise beschrieben und analysiert. Allerdings hätte bei der Erörterung der Frage, warum die preußische Regierung den so genannten Preußenschlag hingenommen hat, ohne Widerstand zu leisten, neben dem Gesichtspunkt, einen Bürgerkrieg zu vermeiden, stärker der Aspekt, sich in jedem Fall verfassungsgemäß zu verhalten, herausgestellt werden müssen. Mit dem 30. Januar 1933 war der Bürgerkrieg nicht zu Ende. Vielmehr war der Staat einer Bürgerkriegspartei anheim gefallen. Nunmehr konnten die Nationalsozialisten in der Verkleidung von Staatsautorität einen gnadenlosen Kampf gegen Gegner führen, die in der Bürgerkriegssprache des Regimes zu absoluten Feinden erklärt wurden: Juden und Kommunisten. Der Bürgerkrieg in Permanenz bestimmte von nun an den Alltag des Dritten Reiches (S. 172).

Der Autor hat den Zeitraum ab 1930 bis Ende 1932 quellennah und stringent geschildert und mit souveränem Überblick den Forschungsergebnissen "Ende der Weimarer Republik" eine neue Perspektive eröffnet.

Herbert Mandelartz, Berlin

---

### **Generalbundesanwältin kritisiert "Deals" an Gerichten**

Generalbundesanwältin *Monika Harms* hat die "Deals" vor den Gerichten kritisiert. Es sei festzustellen, dass sich die Praxis, wichtige Verfahren durch nicht öffentlich getroffene Vereinbarungen mit verhältnismäßig milden Strafen zu beenden, immer mehr ausbreite. Dadurch werde das Vertrauen in die Justiz beschädigt.

### **Einheits- und Freiheitsdenkmal in Berlin**

Der Bundestag hat am 9. November 2007 beschlossen, in zwei Jahren ein Einheits- und Freiheitsdenkmal in der Mitte Berlins zu errichten. Es soll an die friedliche Revolution in der DDR im Herbst 1989 und an die Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands erinnern. Der Antrag war von CDU, CSU, FDP und SPD eingebracht worden.